

Rundschreiben R 217/2020

Mitgliedverbände der VKA

Berlin, den 29. Oktober 2020
SK/Pi

Ausdehnung des Leistungszeitraums des Kinderkrankengeldes für Beschäftigte in der gesetzlichen Krankenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Kinder bis zwölf Jahre besteht nach § 45 Abs. 1 SGB V für gesetzlich Versicherte Anspruch auf die Gewährung von so genanntem Kinderkrankengeld, wenn die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten und versicherten Kindes ein Fernbleiben von der Arbeit erforderlich macht und eine andere im Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, pflegen oder betreuen kann. Die Altersgrenze gilt nicht, wenn das Kind behindert und hilfsbedürftig ist.

Der tarifliche Freistellungsanspruch gemäß § 29 Absatz 1 Buchstabe e) bb) TVöD entfällt, wenn ein Anspruch nach § 45 Abs. 1 SGB V besteht bzw. bestanden hat. Die tarifliche Regelung ist die Auffangnorm für nicht gesetzlich Versicherte bzw. gesetzlich Versicherte, deren Kinder nicht nach § 10 SGB V familienversichert sind.

§ 45 Abs. 2 SGB V begrenzt den Leistungszeitraum auf zehn Arbeitstage pro Kalenderjahr und Kind, bei mehreren Kindern auf insgesamt höchstens 25 Arbeitstage pro Kalenderjahr bzw. bei Alleinerziehenden auf 20 Arbeitstage pro Kalenderjahr und Kind, bei mehreren Kindern auf insgesamt höchstens 50 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Tage, an denen Arbeitgeber ihre Beschäftigten bezahlt freistellen, werden auf das Kinderkrankengeld angerechnet.

Das am heutigen Tage in Kraft getretene Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) erweitert § 45 SGB V um einen neuen Absatz 2a. Danach wird der Leistungszeitraum des Kinderkrankengeldes im Kalenderjahr 2020 auf 15 Arbeitstage pro Kind, bei mehreren Kindern auf insgesamt höchstens 35 Arbeitstage bzw. bei Alleinerziehenden auf 30 Arbeitstage pro Kind, bei mehreren Kindern auf insgesamt höchstens 70 Arbeitstage ausgedehnt. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2021 außer Kraft.

Mit der zeitlich auf das Jahr 2020 begrenzten Ausdehnung des Leistungszeitraums trägt der Gesetzgeber insbesondere der Situation Rechnung, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes vor dem Hintergrund des Pandemiegeschehens häufiger erforderlich sein kann.

Mit dem Inkrafttreten des Krankenhauszukunftsgesetzes werden auch die zunächst bis 30. September 2020 befristeten, pandemiebedingten Sonderregelungen in Pflegezeit- und Familienzeitgesetz bis 31. Dezember 2020 rückwirkend verlängert (siehe unser Rundschreiben R 192/2020 vom 30. September 2020).

Mit freundlichen Grüßen

Niklas Benrath
Hauptgeschäftsführer

Sandra Kunert
Referentin